

SATZUNG

des Bund für Umwelt
und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Hauptgeschäftsstelle Radolfzell-Möggingen
Mühlbachstraße 2
78315 Radolfzell

Eingetragen beim Amtsgericht Freiburg i. Br., VR 550101

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2	Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck	4
§ 3	Mitgliedschaft	6
§ 4	Organe	7
§ 5	Delegiertenversammlung	7
§ 6	Vorstand	9
§ 7	Revisoren	10
§ 8	Geschäftsführer	10
§ 9	Regional-, Kreis- und Ortsverbände	10
§ 10	Jugendorganisation	12
§ 11	Allgemeine Bestimmungen	12
§ 12	Notvorstand	14
§ 13	Auflösung	14

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Absatz 1

Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland ist ein eingetragener Verein.

Absatz 2

Der Landesverband hat seinen Sitz in Radolfzell.

Absatz 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck

Absatz 1

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Landesverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Absatz 2

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung und Durchsetzung des Umweltschutz- und Naturschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.

Absatz 3

Zweck des Landesverbandes ist insbesondere

1. die Förderung Ressourcen schonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur,
2. die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, des Schutzes vor radioaktiver Strahlung,
3. die Förderung der Umweltbildung insbesondere im Kinder- und Jugendbereich,
4. die Förderung des Naturschutzes insbesondere durch Arten-, Biotop und Tierschutz sowie durch die Landschaftspflege,
5. die Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt,
6. die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes,
7. die Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung,
8. die Förderung der Kulturlandschaft und der Denkmalpflege,
9. die Mitwirkung bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt und Naturschutzes berühren und
10. die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.
11. die Information der Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Absatz 4

Der Landesverband steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechts-Charta der Europäischen Union. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Der Landesverband unterstützt das Land Baden-Württemberg und seine Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 3 a, 3 b und 3 c Abs. 2 der Landesverfassung. Er kann andere gemeinnützige Vereine des Natur- und Umweltschutzes unterstützen und unterhält enge Verbindungen mit Organisationen und Stellen, die ähnliche Ziele verfolgen auch über Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland hinaus.

§ 3 Mitgliedschaft

Absatz 1

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Absatz 2

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von zwölf Wochen ab Eingang bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes ablehnt. Der Antrag einer Person mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg auf Aufnahme als Mitglied in den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland gilt zugleich als Aufnahmeantrag in den Landesverband, wenn sie die Mitgliedschaft im Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt. Auch ein Eintritt nur in den Landesverband ist möglich.

Absatz 3

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland festgesetzt. Der Landesverband kann für die Mitglieder, die nicht Mitglieder des Bundesverbandes des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland sind, eine abweichende Regelung treffen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung eines mit dem Vorstand zu vereinbarenden Beitrages abgelöst werden. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag erlassen.

Absatz 4

Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen nach einjährigem Zahlungsverzug. Mitglieder, die ihren Beitrag zwei Jahre schuldig bleiben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ruhen für die Dauer seines Einsatzes als Zivildienstleistender beim Landesverband.

Absatz 5

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder - mit Ausnahme der Regelung in § 9 Abs. 3 - durch Fortzug aus Baden-Württemberg.

Absatz 6

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder die grüßlich gegen die Ziele des Landesverbandes verstoßen, nach vorheriger Anhörung ausschließen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich Beschwerde zur Delegiertenversammlung einlegen. Der Vorgang wird auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung von einem Mitglied des Vorstandes zur Beschlussfassung vorgetragen. Während des Beschwerdeverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 4 Organe

Organe des Landesverbandes sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Revisoren

§ 5 Delegiertenversammlung

Absatz 1

Die Delegiertenversammlung besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den gewählten Delegierten,
3. den fünf über 16 Jahre alten gewählten Delegierten der BUNDjugend Baden-Württemberg.

Die Delegiertensitze werden auf die Regionen wie folgt verteilt:

Die Regionalverbände mit Einwohnern unter einer Million erhalten zwei Sitze, mit Einwohnern über einer Million erhalten drei Sitze und mit Einwohnern über zwei Millionen erhalten vier Sitze.

Die übrigen 48 Sitze werden auf die Regionalverbände entsprechend ihrer Mitgliederstärke verteilt: Die Mitgliederzahlen der einzelnen Regionalverbände werden mit 48 vervielfacht und durch die Gesamtzahl aller Mitglieder des Landesverbandes geteilt. Das Ergebnis wird mit fünf Nachkommastellen ohne Rundung festgestellt. Jeder Regionalverband erhält so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die restlichen Sitze stehen den Regionalverbänden mit den höchsten Nachkommastellen zu.

Absatz 2

Aufgabe der Delegiertenversammlung ist unter anderem

1. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes und seine Abberufung aus wichtigem Grund.
2. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Revisoren über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit und über die Organisationsstruktur des Landesverbandes,
4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
7. die Änderung der Satzung und
8. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand, von einzelnen Delegierten oder von den Organen der Regional-, Kreis und Ortsverbände vorgelegt werden.

Absatz 3

Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Monaten eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung.

Die Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Versammlung bei der Landesgeschäftsstelle eingehen. Delegierte können Anträge in der Delegiertenversammlung einbringen, sofern ihre Dringlichkeit begründet ist und sie von mindestens zehn Delegierten unterstützt werden.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist binnen zwei Monaten einzuberufen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes, 2/3 der Landesdelegierten oder 500 Mitglieder des Landesverbandes schriftlich verlangen. Der Antrag muss einen Tagesordnungspunkt, einen Beschlussvorschlag sowie eine Begründung der Dringlichkeit und des Beschlussvorschlages enthalten.

Jede/r Delegierte hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme.

Absatz 4

Mitglieder haben Zutritt zur Delegiertenversammlung. Es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt den Ausschluss von Nicht-Delegierten.

§ 6 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, es besteht Alleinvertretungsbefugnis,
2. dem/der Schatzmeister/in,
3. dem/der Rechtsreferenten/in,
4. dem volljährigen Mitglied der BUNDjugend Baden-Württemberg auf Vorschlag der BUNDjugend Baden-Württemberg und
5. den Vorsitzenden der Regionalverbände oder jeweils einem aus der Mitte der Vorstände der Regionalverbände gewählten Mitglied, diese haben Stimmrecht, sobald sie von der Delegiertenversammlung bestätigt sind.
6. dem Vorstand können bis zu 2 weitere Mitglieder (Beisitzer/innen) angehören, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Absatz 2

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, der dringliche Angelegenheiten oder ihm vom Vorstand zugewiesene Aufgaben zu besorgen hat. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, den beiden Stellvertreter/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Rechtsreferenten/in und mindestens einem weiteren Mitglied.

Absatz 3

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik, besorgt die laufenden Verbandsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus. Im Übrigen gilt Folgendes:

1. Der/die Vorsitzende und seine/ihre zwei Stellvertreter leiten abwechselnd die Sitzungen des Vorstandes.
2. Der/die Vorsitzende hat den Landesverband unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen zu vertreten, den Vorstand und die Delegiertenversammlung einzuberufen und für den Landesverband zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.
3. Die stellvertretenden Vorsitzenden handeln anstelle des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist oder sie beauftragt.
4. Der/die Schatzmeister/in sorgt im Benehmen mit den Landesgeschäftsführern/innen dafür, dass die Jahresabschlüsse, die Entwürfe der Haushaltspläne und die finanziellen Rechenschaftsberichte erstellt werden.

Absatz 4

Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Revisoren

Absatz 1

Die Delegiertenversammlung wählt drei Revisoren. Dies sind drei Mitglieder des Landesverbandes, welche mit den Aufgaben und der Praxis des Landesverbandes gut vertraut sind.

Absatz 2

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung im Hinblick auf korrekten Haushaltsvollzug und satzungsgemäße Ausgabenpolitik.

Absatz 3

Neben der Jahresprüfung können bei Bedarf auch Zwischenprüfungen während des laufenden Rechnungsjahres vorgenommen werden.

Absatz 4

Die Revisoren sollen den Vorstand beraten und der Delegiertenversammlung berichten.

§ 8 Geschäftsführer

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Landesvorstand Landesgeschäftsführer bestellen. Die Landesgeschäftsführer unterstehen dem/der Vorsitzenden des Landesverbandes.

§ 9 Regional-, Kreis- und Ortsverbände

Absatz 1

Die Mitglieder des Landesverbandes bilden die Regionalverbände entsprechend ihren dem Landesverband mitgeteilten Hauptwohnsitzen. Die Regionalverbände gliedern sich in Kreis- und Ortsverbände.

Absatz 2

Ein Mitglied kann seine Rechte und Pflichten in einem anderen als dem Ortsverband des Hauptwohnsitzes ausüben, wenn der Vorstand des anderen Ortsverbandes zustimmt. Damit erlischt die Zugehörigkeit zum Ortsverband des Hauptwohnsitzes. Die Rückkehr ist jederzeit durch schriftliche einseitige Erklärung gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes des Hauptwohnsitzes möglich.

Absatz 3

Mitglieder, die nicht (mehr) in Baden Württemberg wohnen, üben ihre Rechte /Pflichten entweder am Ort ihres letzten Wohnsitzes in Baden-Württemberg, oder in einer Ortsgruppe ihrer Wahl aus.

Absatz 4

Die Regional-, Kreis- und Ortsverbände regeln ihre Angelegenheiten in eigenen Satzungen, deren Basis die Mustersatzungen des Landesverbandes bilden.

Absatz 5

Die Regionalverbände wählen ihre Delegierten und deren Stellvertreter/innen in die Delegiertenversammlung des Landesverbandes. Die Wahl muss spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des Landesverbandes durchgeführt werden. Die Wahlergebnisse sind unverzüglich dem Landesverband mitzuteilen.

Absatz 6

Die Regional- und die Kreisverbände mit mehr als 300 Mitgliedern können ihre Mitgliederversammlungen auch als Delegiertenversammlungen durchführen. Voraussetzung ist ferner, dass alle Mitglieder ihr Wahlrecht im Kreis- bzw. Ortsverband zum Regional- bzw. Kreisverband ausüben können. Absatz 5 gilt entsprechend.

Absatz 7

Die Regional-, Kreis- und Ortsverbände senden im ersten Quartal eines jeden Jahres eine Kassenabrechnung über das vergangene Jahr an den Landesverband. Die Regional-, Kreis- und Ortsverbände können Verpflichtungen, die den Bestand ihres Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen. Die Regional-, Kreis- und Ortsverbände können Rechtsstreitigkeiten nur nach Weisung des Landesverbandes führen.

Absatz 8

Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und/oder dessen Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in den Organen der Regional-, Kreis- und Ortsverbände.

Der/die Vorsitzende des Landesverbandes kann die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung eines Regional-, Kreis- oder Ortsverbandes einberufen und leiten, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht und deren satzungsmäßig berufenen Organe dazu nicht bereit oder nicht in der Lage sind. Der/die Vorsitzende des Vorstandes des Landesverbandes kann die Sitzungsleitung einem Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes oder dem/der Vorsitzenden des Vorstandes des zuständigen Regionalverbandes übertragen.

§ 10 Jugendorganisation

Die BUNDjugend Baden-Württemberg ist die Jugendorganisation des Landesverbandes. Sie wird im Rahmen dieser Satzung eigenverantwortlich und selbstständig tätig. Die BUNDjugend Baden-Württemberg wird vom Landesverband finanziell unterstützt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Absatz 1

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit der Arbeitnehmer/innen. Dem/der Vorsitzenden des Vorstandes des Landesverbandes kann im Rahmen der im Haushalt eingestellten Mittel für den mit seiner/ihrer Vorstandstätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag eine angemessene Vergütung in Geld gewährt werden. Die Delegiertenversammlung beschließt für die Dauer einer Wahlperiode über die Höhe der angemessenen Vergütung.

Absatz 2

Der Landesverband arbeitet mit dem Bundesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und den anderen Landesverbänden solidarisch zusammen. Diese Loyalitätspflicht gilt auch im Verhältnis zwischen dem Landesverband und den Regional-, Kreis- und Ortsverbänden.

Absatz 3

Arbeitnehmer/innen des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg können nicht Mitglied des Vorstands oder Revisoren werden.

Absatz 4

Delegierte, die Arbeitnehmer des Landesverbandes sind, haben über die Regelung des § 34 BGB hinaus kein Stimmrecht zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung über Entscheidungen über die innere Organisation, sofern sie in ihrer Stellung als Arbeitnehmer betroffen sein können. Insbesondere gilt dies für Entscheidungen im Sinn der Nr. 1,2,4 und 7 in § 5(2) der Satzung.

Absatz 5

Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.

Absatz 6

Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten bzw. Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

Absatz 7

Wahlen erfolgen offen, es sei denn, einer der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Absatz 8

Die Amtszeit der Delegierten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren beträgt drei Jahre. Bei Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zulässig.

Absatz 9

Über die in den Organen gefassten Abstimmungen und über die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 12 Notvorstand

Absatz 1

Der Vorstand des Landesverbandes kann einen aus einer oder mehreren Personen bestehenden Notvorstand für einen Regionalverband bestellen, wenn dort durch Wahl kein Vorstand gebildet werden konnte. Das gleiche Recht haben die Vorstände der Regionalverbände im Verhältnis zu ihren Kreis- und Ortsverbänden.

Absatz 2

Orts- und Kreisverbände, in denen kein Vorstand gewählt werden konnte, können von einem oder mehreren Sprechern/innen geleitet werden, wenn die Vorstände ihrer Regionalverbände zustimmen.

Absatz 3

Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können längstens auf die Dauer von zwei Jahren befristet werden. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorstandswahl zustande, so ist der betroffene Regionalverband aufzulösen oder gilt der betroffene Orts- bzw. Kreisverband mit der Verpflichtung des Landesverbandes zur Abwicklung als aufgelöst.

§ 13 Auflösung

Absatz 1

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Absatz 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

Stand: Oktober 2016

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Hauptgeschäftsstelle Radolfzell-Möggingen
Mühlbachstraße 2
78315 Radolfzell

www.bund-bawue.de